

**Merkblatt für Brennholz- Käufer**  
**Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von**  
**Brennholz lang / Flächenlosen / stehendes Brennholz im Stadtwald Adelsheim**

**Allgemeine Informationen**

Der Kommunalwald im Bereich der Forstbetriebsleitung Adelsheim ist zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards muss auch bei Forstarbeiten gewährleistet sein, die durch Brennholz - Käufer durchgeführt werden. Die nachfolgend aufgeführten Regeln sind deshalb für Sie verpflichtend.

**Arbeitssicherheit, Unfallverhütung**

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist **bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe)** zu tragen. Als Nachweis eines sicheren Umgangs mit der Motorsäge **wird grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang verlangt**. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. **Alleinarbeit ist verboten**. Die mitarbeitende zweite Person muss in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von den Rettungskräften schnell gefunden werden, z. B. zuvor markanten Treffpunkt überlegen. Rufnummer für den Notfall ist die **112**.

Wege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose (z. B. bei stehenden oder liegenden Flächenlosen am Hang) eine Gefährdung besteht, sind mit rot-weißem Flatterband und soweit erforderlich mit Warnposten abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen. Diese Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen. Bei der Fällung stehenden Holzes hat sich der Motorsägenführer zu vergewissern, dass sich innerhalb des Fallbereichs (mind. doppelte Baumlänge) nur die mit den Fällvorgang beschäftigten Personen aufhalten und diese die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen beachten (z. B. Benutzung der Rückweiche). Hängen gebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Boden zu bringen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. **Sägearbeiten dürfen nur von Motorsägeschein – Inhabern durchgeführt werden!!**

**Maschinen- und Geräteeinsatz**

Für die Motorsäge darf nur **biologisches Kettenöl (blauer Engel) und Sonderkraftstoff** verwendet werden.

Die Verwendung von Sonderkraftstoff ist ab 01.01.2013 vorgeschrieben.

Der Einsatz von Seilwinden oder anderer Beizungshilfen (Ketten) ist nur mit Zustimmung des Revierleiters erlaubt.

Schlepperfahrer **müssen Öl-Bindefließ mitführen** um ausgetretenes Hydrauliköl und Motoröl auffangen zu können.

Nach Verwendung muss dies sachgerecht entsorgt werden. **Ölunfälle müssen angezeigt werden**.

Schlepper und Winden müssen TÜV geprüft sein – sonst besteht kein Versicherungsschutz durch die BG!!!

**Fahren im Wald**

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30km/h), befestigten Maschinenwegen und Rückegassen gestattet. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht erlaubt. Ein Befahren der Bestandesflächen ist verboten (Ordnungswidrigkeiten nach § 84 Abs. 2 LWaldG). Bei nasser Witterung muss auch das Befahren der Rückegassen unterbleiben.

**Der Käufer hat die Rechnung + Zusatzbestimmungen bzw. den Abgabeschein als Nachweis dieser Erlaubnis mitzuführen.**

**Holzaufarbeitung**

Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen. Bei stehenden Flächenlose dürfen nur die vom Revierleiter markierten Bäume gefällt werden. Nicht markierte Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden. Nichtderbholz verbleibt im Wald. Der Anspruch auf die Aufarbeitung des Flächenloses erlischt am 31.05.2023.

**Beschädigte Zukunftsbäume (mit Kreis oder blauen Punkten gekennzeichnet) werden mit einer Geldstrafe von 100,- €/ Z-Baum geahndet – also vorsichtiges Arbeiten im stehenden Brennholz!!**

**Holzlagerung**

Das Holz darf über den Aufarbeitungszeitpunkt hinaus im Wald nur mit Zustimmung des Revierleiters max. 2 Jahre gelagert werden. Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Wegen einzuhalten. Gräben sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden.

**Abdeckungen auf dem Holz sind nicht zulässig !!**

**Haftung**

Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Flächenlos-/Brennholzkäufer. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für fahrlässig am Waldbestand oder am Waldboden verursachte Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

**Verkaufsbestimmungen**

Es gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatswald des Landes.

Die Weitergabe eines Flächenloses / Brennholzpolters an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter.

Rechnungen sind fristgerecht zu bezahlen!! Holz darf erst nach der Bezahlung aus dem Wald abgefahren werden!! Diese Bestimmungen gelten ab der Zuteilung des Holzes bzw. sind Teil des Kaufvertrages (Rechnung), müssen somit zwingend eingehalten werden!!

**Zeichenerklärung für Flächenlose und Stehendes Holz:**

>< = Rückegasse    Punkt u. Schrägstrich = Entnahme    Kreis u. X = Z-Baum, bzw. bleibt stehen!

**Aufarbeitungsende ist der 01. Mai. Danach entfällt der Anspruch auf das zugeteilte Holz !!**

**Holzlagepläne sind auf der Stadtverwaltung bei Frau Lea Münch 06291-620017 und Frau Schlegl erhältlich.**